

**Grosse Kreisstadt Traunstein
Landkreis Traunstein**

**Neuaufstellung
Bebauungsplan „An der Innstraße“**

Begründung

**PLANUNGSGRUPPE
STRASSER + PARTNER GdBR**
HOCHBAU TIEFBAU STÄDTEBAU
ORTSPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG
83278 TRAUNSTEIN
ÄUSSERE ROSENHEIMER STR. 25
T E L 0 8 6 1 / 9 8 9 8 7 - 0
F A X 0 8 6 1 / 9 8 9 8 7 - 5 0
E - M A I L I N F O @ P L G - S T R A S S E R . D E

Dipl.-Ing. Andreas Jurina
Dipl.-Ing. (FH) Peter Rubeck

1. Anlass

Die Stadt Traunstein möchte den derzeit als Schule und Verwaltung sowie Grünfläche genutzten Planungsumgriff in Stufen als Wohngebiet entwickeln. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Dieses Planungserfordernis ergibt sich auch für den Teilbereich direkt an der Innstraße (derzeit Grünfläche), der bereits jetzt schon im Rahmen von § 34 BauGB bebaubar ist. Hier ist es insbesondere wichtig, die Art und das Maß der baulichen Nutzung festzusetzen, da eine reine Beurteilung aus der derzeitigen Umgebungsnutzung u. U. auch Nutzungen oder Größen ermöglichen würde, die Umsetzung der städtebaulichen Gesamtkonzeption mit dem Ziel der Entwicklung eines Wohngebietes erschweren könnten.

2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Allgemeines Wohngebiet" dar. Somit ist der Bebauungsplan aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Grundstück Flur Nr. 501/16, Gemarkung, Stadt Traunstein.

4. Städtebauliche Planung

Der Planbereich ist in 2 Teilbereiche gegliedert.

Der Bereich unmittelbar entlang der Innstraße soll bereits kurzfristig als Wohnbauland entwickelt werden. Daher wird dieser Bereich als qualifizierter Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen ausgearbeitet. Ziel der Stadt ist die Erstellung eines schlanken Bebauungsplanes, der aber die notwendigen Festsetzungen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung enthält.

Im Norden sind aufgrund der geringen Grundstücksbreite 2 Doppelhäuser festgesetzt, südlich daran anschließend Einzelhäuser.

Die Baugrenzen sind so festgesetzt, dass für die Bauherren ein städtebaulich verträglicher Spielraum bei der Situierung des Gebäudes auf dem Grundstück bleibt. Die Abstandsflächen der BayBO sind aber einzuhalten.

Die Erschließung erfolgt über die Innstraße. In der Mitte des Plangebietes ist eine private Verkehrsfläche festgesetzt, die der gemeinsamen Erschließung von 2 hinterliegenden Grundstücken dient. Das südlich angrenzende Grundstück wird zwar ebenfalls von der Innstraße aus erschlossen, hier ist aber keine Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche erforderlich, da die Erschließung über das eigene Grundstück erfolgt.

Insgesamt ist es Ziel der Stadt, die Erschließungswege und damit die Versiegelung so gering wie möglich zu halten. Daher werden die Garagen so nah wie möglich an der Erschließungsstraße festgesetzt.

Der östliche Bereich, der derzeit unter anderem von der Montessorischule genutzt wird, soll erst längerfristig als Wohnbauland entwickelt werden. Die Stadt setzt aber jetzt bereits die Anschlussnutzung als Allgemeines Wohngebiet fest, um dieses städtebauliche Ziel, das ja auch bereits im Flächennutzungsplan dokumentiert ist, verbindlich zu machen. Dieser Teil des Bebauungsplanes wird als einfacher Bebauungsplan i. S. von § 30 Abs. 3 BauGB

aufgestellt, da hiermit das Ziel der Sicherung der Nutzungsart ausreichend umgesetzt werden kann. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich also in den Bereichen, in denen der Bebauungsplan keine weiteren Festsetzungen enthält nach § 34 BauGB.

Die derzeitigen Nutzungen werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt, da hierfür Bestandsschutz besteht.

5. Umweltbericht

5. 1. Gesetzliche Vorgaben und allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch (BauGB)

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches (EAG-Bau) im Juli 2004 ist auf Ebene der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Projektauswirkungen, Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung und Ausgleichsmaßnahmen darzustellen sind.

Allgemeine Ziele des Umweltschutzes:

Baugesetzbuch (BauGB)

§1 Absatz 6

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,

...

4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile,

...

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, insbesondere

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biolog. Vielfalt,

...

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

...

§1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

...

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ... Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken. ...

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landespflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen ... :

1. *Der Naturhaushalt ist in seinen räumlich abgegrenzten Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.*
...
3. *Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.*
...
10. *Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.*
...
12. *Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen ... sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. ...*

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG)

Art. 1 (1)

Aus der Verantwortung des Menschen für die natürlichen Lebensgrundlagen sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Art. 6a

Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen ... auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. ...

Bundesbodenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten)

§1

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden ... zu sanieren und Vorsorge gegen nachhaltige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. ...

5.2. Standort, Lage und Flächenbedarf

Der Planungsumgriff liegt im Nordwesten von Traunstein.

Geltungsbereich gesamt	2,82 ha	
Geltungsbereich qualifizierter B-Plan	0,64 ha	
<u>davon</u>		
Verkehrsflächen	0,03 ha	(ca. 5 %)
überbaubare Flächen inkl. Garagen	0,18 ha	(ca. 28 %)
Private Grünflächen	0,43 ha	(ca. 67 %)

5.3. Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Gesamtkonzept sieht an dem leicht hängigen Gelände die Errichtung von Einfamilienhäusern als Einzel- bzw. Doppelhäuser vor. Weitere Ausführungen zum städtebaulichen Konzept finden sich unter Pkt. 4 der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Fläche ist eine größere Baulücke zwischen der Montessorischule und der Innstraße, für die ein Baurecht nach § 34 BauGB besteht.

5.4. Planungsvarianten

Im Vorfeld der Planung wurden auch städtebauliche Varianten innerhalb des Geltungsbereiches geprüft: neben der grundsätzlichen Frage der Standortalternativen

- verdichtete Bauweisen (Reihen- und Mehrfamilienhäuser)

Die Reihenhausbebauung führt zwar zu einer geringeren überbauten Fläche, entspricht aber nicht dem städtebaulichen Gesamtkonzept zur Ergänzung der bestehenden Baustruktur. Zusätzlich wurde berücksichtigt, dass für eine solche Bauweise in Traunstein derzeit kein Markt besteht. Daher wurde diese Planungsvariante verworfen.

5.5. Nullvariante

Bei Nichtdurchführung des städtebaulichen Projektes würde die Fläche im Geltungsbereich weiter als Grünfläche genutzt werden. Bei einer Nichtbebauung der Fläche und weiteren Nutzung als Grünfläche würden sich keine Veränderungen des Landschafts- und Ortsbildes ergeben. Eine Beeinträchtigung (Verbesserung oder Verschlechterung) des Schutzgutes Natur und Landschaft würde sich bei einer weiteren Nutzung als Grünfläche ebenfalls nicht ergeben.

Mit der verkehrstechnisch günstigen Lage an der Innstraße und der Qualität als größere und auch erschlossene Baulücke unmittelbar im Siedlungszusammenhang stellt die Baufläche eine wichtige innerörtliche Entwicklungsfläche dar, die auch im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Eine bauliche Entwicklung ist hier auch bei einer kurzfristigen Nichtrealisierung des Baugebietes langfristig absehbar.

5.6. Landschaftsökologische Bewertung

5.6.1. Schutzgut Mensch – Landschaftsbild / Siedlungsnaher Freiraum / Lärm

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Geissing von Traunstein. Unmittelbar östlich schließt sich die Montessorischule und westlich sowie südlich Wohnbebauung an. Nördlich grenzen Waldflächen an. Durch die an das Baugebiet angrenzenden Waldflächen und weiter westlich angrenzenden Landschaftsräume besteht eine hohe Wohnumfeldqualität. Durch die bestehende Bebauung ist andererseits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben.

Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen

- Durchgrünung des neuen Baugebietes mit Einzelbäumen im Bereich der Innstraße auf Privatgrund
- Anpassung der Siedlungsstruktur (Dichte, Höhenentwicklung) an die Umgebungsbebauung

Lärm

Das Planungsgebiet des qualifizierten Bebauungsplans grenzt im Osten unmittelbar an eine bestehende schulische Nutzung an (Montessori-Schule).

Die vom Schulbetrieb ausgehenden Geräuschimmissionen im Planungsgebiet wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung 2692/B1/hu vom 26.10.2006 der Steger & Piening GmbH, Lärmschutzberatung, prognostiziert.

Bezüglich der von Stellplatzbereichen, Pausenhof und schulisch genutzten Freiflächen ausgehenden Anlagengeräusche ist von einer Einhaltung des Immissionsrichtwertes der TA Lärm in Höhe von 55 dB(A), der in seiner Höhe mit dem schalltechnischen Orientierungswert der DIN 18005 identisch ist, auszugehen.

Hinsichtlich der Sportausübung auf den schulischen Sportanlagen können in Einzelfällen Überschreitungen des Immissionsrichtwertes der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) an den nächst gelegenen Baugrenzen im qualifizierten Teil des Bebauungsplans nicht generell ausgeschlossen werden. Betriebszeiteinschränkungen kommen jedoch gemäß § 5 Abs. 3 der 18. BImSchV für ausschließlich schulisch genutzte Sportanlagen nicht in Betracht. Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist durch die Anlieger somit zu dulden.

Eine vereinssportliche Nutzung der Sportanlagen findet nicht statt.

Verbleibende Projektauswirkungen: Schutzgut Mensch

Mit der Durchgrünung der Innstraße ist eine Einbindung in den Orts- und Landschaftsraum möglich. Eine wesentliche und nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes ist auch aufgrund der Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Der durch den An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen entstehende Straßenverkehrslärm führt nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der derzeitigen Lärmsituation.

Zeitweise kann es durch den Schulsport in Einzelfällen zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte kommen.

5.6.2. Schutzgut Natur und Landschaft

Schutzgebiete, Flächen der amtlichen Biotopkartierung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen keine Schutzgebiete oder geschützten Flächen im Sinne des BayNatschG. Flächen der amtlichen Biotopkartierung liegen ebenfalls nicht vor.

FFH-Gebiet

Außerhalb des Geltungsbereiches liegt im Südosten in einer Entfernung von ca. 1.700 m ein Ausläufer des FFH-Gebietes Nr. 8142.372-02 "Oberes Surtal und Urstromtal Höglwörth". Ein weiteres FFH-Gebiet - Nr. 8041-371 "Standortübungsplatz Traunstein" - liegt in einer Entfernung von ca. 3.000 m nördlich außerhalb des Geltungsbereiches.

Auswirkungen durch das geplante Baugebiet können ausgeschlossen werden aufgrund der Entfernung der FFH-Gebiete, der Vorbelastungen durch die bestehende Nachbarbebauung und die Bundesstraße B 304.

Grünflächen und Gehölzbestand

Auf dem eigentlichen Baugrundstück liegen im östlichen Bereich zur Innstraße Rasenflächen, die mit Siedlungsgehölzen bestanden sind. Neben markanten Bäumen - u.a. Spitz- und Berg-Ahorn, Stiel-Eichen und Winter-Linden prägen flächige Gehölzpflanzen mit Hartriegel (*Cornus alba*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Rosen (*Rosa canina*, *Rosa multiflora*) und Holunder die Gehölzbestände. Durch die Realisierung der vorgesehenen Bebauung ist ein Eingriff in diesen Gehölzbestand (Sträucher und Bäume) unvermeidbar.

Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen

- Durchgrünung des neuen Baugebietes mit Einzelbäumen im Bereich der Erschließungsstraße und der Baugrundstücke
- Eingrünung des neuen Baugebietes durch flächige Gehölzpflanzungen
- Neupflanzung mind. eines neuen Laubbaumes pro Baugrundstück

Verbleibende Projektauswirkungen: Schutzgut Natur und Landschaft

Eingriffe in Biotopstrukturen oder FFH-Gebiete liegen nicht vor.

5.6.3. Schutzgut Boden

Das Gelände des geplanten Baugebietes wird derzeit als Siedlungsgrünfläche mit Rasenflächen und Gehölzen genutzt.

Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen

- Festsetzung privater Grünflächen im Bebauungsplan zum Erhalt der Bodenfunktionen
- Situierung der Baufenster möglichst nahe an der Haupteerschließungsstraße zur Reduzierung des Umfanges von Wegen und Zufahrten auf Privatgrund

Verbleibende Projektauswirkungen: Schutzgut Boden

Eingriffe durch das Bauvorhaben ergeben sich durch Flächenversiegelung und damit verbunden mit dem Verlust aller Bodenfunktionen.

5.6.4. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen keine Oberflächengewässer.

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Geltungsbereich bestehen nicht.

Verbleibende Projektauswirkungen: Schutzgut Wasser – Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete

keine

Grundwasser

Mit der Lage im Hügelland ist der Grundwasserflurabstand hoch. An der Grundwassermessstelle Flussmeisterstelle Traunstein (Höhenlage 581,54 mNN) schwankt der Grundwasserflurabstand zwischen 4,3 und 6,3 m. Der Bereich des neuen Baugebietes liegt gegenüber der Flussmeisterstelle bezogen auf NN deutlich höher (ca. 608 bis 612 mNN).

Im Baugebiet wurden keine geologischen Untersuchungen durchgeführt.

Insgesamt weisen die würmeiszeitlichen Ablagerungen keine hohe Durchlässigkeit auf. Die Grundwassergefährdung ist deshalb grundsätzlich als gering einzustufen.

Die Oberflächenwässer der Stellplätze und Verkehrsflächen werden über einen Bodenfilter vorgereinigt und über ein Rigolensystem versickert. Das Oberflächenwasser der Dachflächen ist punktuell über Schächte zu versickern.

Eine Unterkellerung der Gebäude ist möglich, mit einem erheblichen Eingriff in Grundwasserströme ist dabei nicht zu rechnen.

Verbleibende Projektauswirkungen: Schutzgut Wasser – Grundwasser

Ein Eingriff in die vorhandenen Grundwasserströme ist nicht zu erwarten. Eine Gefährdung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe ist bei einer Ausführung der Versickerungsanlagen nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht zu erwarten.

Brunnen/Wasserschutzgebiete

Brunnen oder Wasserschutzgebiete sind weder im Geltungsbereich des B-Planes noch in der näheren Umgebung vorhanden.

Verbleibende Projektauswirkungen: Schutzgut Wasser – Brunnen/Wasserschutzgebiete
keine

Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen: Schutzgut Wasser / Niederschlagswasser

- Versickerung der Dachflächenwässer zur Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate in den privaten Grünflächen oder punktuell über Sickerschächte
- Versickerung der Straßenwässer über offene Retentionsmulden am Rand der Erschließungsstraße in Kombination mit Sickerrigolen zur Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate

5.6.5. Klima / Luft

Kaltluftschneisen/Kaltluftentstehungsgebiete

Kaltluftschneisen oder Kaltluftentstehungsgebiete liegen innerhalb des Geltungsbereiches nicht vor.

Verkehrsaufkommen

Die Situation des Verkehrsaufkommens wurde unter Pkt. 4.2 Schutzgut Mensch bereits erläutert.

Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen: Schutzgut Klima/Luft

- Individuelle Umsetzung einer umweltfreundlichen Wärme- und Stromversorgung der einzelnen Wohnhäuser

Verbleibende Projektauswirkungen: Schutzgut Klima/Luft
keine

5.7. Ausgleichsmaßnahmen

Grundsätzlich ist in der Beurteilung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im vorliegenden Bebauungsplan § 1a Abs. 3 letzter Satz des BauGB zu berücksichtigen:

... "Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren." ...

Kuschnerus führt hierzu in einer Kommentierung zum BauGB ("Der sachgerechte Bebauungsplan - Handreichung für die kommunale Planung", vhw Verlag) aus:

Rdn. 400 *"Die Ausgleichspflicht greift nicht unbegrenzt. Nach § 1a Abs. 3 Satz 5 ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Wenn der Bebauungsplan bereits vorhandene bauliche oder sonst als Eingriff zu wertende Nutzungen lediglich planerisch festschreibt, bedarf es keiner Ausgleichsregelungen. Gleiches gilt, wenn der Plan bereits bestehende Baurechte - auch soweit sie noch nicht ausgenutzt sind - nur fortschreibt oder sogar reduziert. Dabei ist unerheblich, auf welcher Grundlage die bereits gegebene Zulässigkeit von (baulichen) Nutzungen beruht, etwa im unbeplanten Innenbereich auf § 34 oder in beplanten Gebieten auf § 30."*

Der Bereich zwischen Montessorischule und Innstraße ist eine Baulücke. Die neu geplante Bebauung entspricht hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und der damit verbundenen Versiegelung der Umgebung. Das damit bereits bestehende Baurecht nach § 34 Bau GB wird somit nicht erhöht.

Folglich ist keine Erhöhung des Eingriffes im Vergleich zum auch bisher zulässigen Eingriff zu erwarten.

Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung des BauGB ist daher nicht zu erbringen.

Zusätzlich ist anzumerken, dass die entfallenden Siedlungsgehölze keinen besonderen Schutzstatus im Sinne des BayNatSchG (Art. 13d, 13e) aufweisen, keine kartierten Biotope darstellen oder Schutzgebietsstatus besitzen und somit auch nach Naturschutzrecht kein Ausgleich erforderlich ist.

5.8. Monitoring

Die Stadt Traunstein wird im Rahmen des Monitoring die getroffenen Prognosen, die mit dem städtebaulichen Projekt verbunden sind, überprüfen und erforderlichenfalls Steuerungsmaßnahmen ergreifen.

5.9. Verwendete technische Verfahren

Zur Durchführung der Umweltprüfung wurden folgende Fachgesetze und Richtlinien berücksichtigt:

Verzeichnis der Gesetzesgrundlagen

BNatSchGNeuregG	Bundesnaturschutzgesetz-Neuregelungsgesetz vom 25. März 2002
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der durch das BNatSchGNeuregG geregelten Fassung (in Kraft getreten: 04.04.2002)
BartSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 14.10.1999
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz) in der Fassung vom 18.08.2002

BayWaldG Waldgesetz für Bayern vom 25.08.1982 (BayRS 7902-1-1E),
geändert durch Gesetze vom 21.07.1983 (GVBl. S. 508) und vom
20.12.1983 (GVBl. S. 1102)

Verzeichnis der berücksichtigten Verordnungen und Richtlinien

Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft	Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - ein Leitfadens Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 1999, ergänzt 2003
Verordnung (EG) Nr. 338/97:	Verordnung des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2307/97 vom 18.11.1997.
FFH-Richtlinie:	Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates der Europäischen Union vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)
Vogelschutzrichtlinie (EG-VR, VRL):	Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten
GemBek:	Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“; Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Verkehr und Technik, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie Landesentwicklung und Umweltfragen vom 4. August 2000 (Nr. 62- 8645.4-2000/21)
RAS LP 1:	Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege; Abschnitt 1: Landschaftsgerechte Planung, 1996
RAS LP 2:	Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege; Abschnitt 2: Landschaftsgerechte Ausführung, 1999
RAS LP 4:	Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Großsträuchern und sonstigen Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Entwurf 1998
Richtlinie 79/409/EWG	s. o. Vogelschutz-Richtlinie
Richtlinie 92/43/EWG	s. o. FFH-Richtlinie

Zusätzlich wurden die nachfolgenden Fachplanungen und Gutachten verwendet:

	Unterlage	Verfasser	Jahr
1.	Landesentwicklungsprogramm	Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	01.09.2006
2.	Regionalplan Südostoberbayern (18)	Regionaler Planungsverband	2002
3.	Waldfunktionsplan Region 18	Oberforstdirektion München	

4.	Agrarleitplan für den Regierungsbezirk Oberbayern	Regierung von Oberbayern	1988
5.	Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Traunstein	Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	1993
6.	Biotopkartierung Bayern Flachland	Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	1988-1995 (Aufnahmezeitraum)
7.	Artenschutzkartierung Bayern	Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	1985-2003 (Aufnahmezeitraum)
8.	Flächennutzungsplan der Stadt Traunstein	Stadt Traunstein	November 2006
9.	Prognose und Beurteilung der zu erwartenden Geräuschmissionen der angrenzenden Montessorischule im Plangebiet	Steger & Piening, München	Oktober 2006

5.10. Zusammenfassung

Mit der Realisierung des Baugebietes an der Innstraße sind nachhaltige negative Veränderungen der Umwelt insbesondere für das Schutzgut Boden verbunden.

Auf die weiteren Schutzgüter Mensch sowie Klima und Luft ergeben sich unter Einbeziehung von Minimierungsmaßnahmen (Festsetzung im Bebauungsplan) keine nachhaltigen Verschlechterungen der Umweltsituation. Zu berücksichtigen ist dabei vor allem, dass eine bestehende Baulücke im Siedlungsbereich genutzt wird, auf der bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes Baurecht bestand.

6. Umsetzung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes soll frühestens begonnen werden, sobald dieser Planreife erreicht hat.

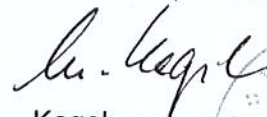
Traunstein, den 02.11.2006

ge2.

.....
Stahl, Oberbürgermeister

F:\PROJEKTE\06035\3-4VE-E\01TEXTE\Begründung_telekom.doc

ERSATZAUSFERTIGUNG
Traunstein, 20.05.2015



Kegel
Oberbürgermeister

